

Anlage 1: Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

gültig ab 1. Januar 2024

1. Preise für die Belieferung mit Trinkwasser (nach Konzessionsgebiet)

1.1 Konzessionsgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Wasserpreis		Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
Verbrauchspreis pro m ³		1,96 €	0,14 €		2,10 €
Der Grundpreis wird nach dem Dauerdurchfluss Q ₃ (Nenndurchfluss Q _n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Das ergibt folgende monatliche Grundpreise:					
Grundpreis pro Monat	Q ₃ bis 4 (Q _n bis 2,5)	13,01 €	0,91 €		13,92 €
Grundpreis pro Monat	Q ₃ 10 (Q _n 6)	18,96 €	1,33 €		20,29 €
Grundpreis pro Monat	Q ₃ 16 (Q _n 10)	21,29 €	1,49 €		22,78 €
Grundpreis pro Monat	Q ₃ bis 40 (Q _n bis 25)	78,44 €	5,49 €		83,93 €
Grundpreis pro Monat	Q ₃ bis 63 (Q _n bis 40)	92,74 €	6,49 €		99,23 €
Grundpreis pro Monat	Q ₃ bis 100 (Q _n bis 60)	146,37 €	10,25 €		156,62 €

1.2 Konzessionsgebiete der Stadt Gützkow sowie der Umlandgemeinden Bandelin, Gribow und Behrenhoff (Ortsteile Kammin, Stresow, Stresow-Siedlung)

Wasserpreis		Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
Verbrauchspreis pro m ³		2,68 €	0,19 €		2,87 €
Der Grundpreis wird nach dem Dauerdurchfluss Q ₃ (Nenndurchfluss Q _n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Das ergibt folgende monatliche Grundpreise:					
Grundpreis pro Monat	Q ₃ bis 4 (Q _n bis 2,5)	15,13 €	1,06 €		16,19 €
Grundpreis pro Monat	Q ₃ 10 (Q _n 6)	22,05 €	1,54 €		23,59 €
Grundpreis pro Monat	Q ₃ 16 (Q _n 10)	24,76 €	1,73 €		26,49 €
Grundpreis pro Monat	Q ₃ bis 40 (Q _n bis 25)	91,28 €	6,39 €		97,67 €
Grundpreis pro Monat	Q ₃ bis 63 (Q _n bis 40)	107,87 €	7,55 €		115,42 €
Grundpreis pro Monat	Q ₃ bis 100 (Q _n bis 60)	170,24 €	11,92 €		182,16 €

2. Bereitstellungskosten für eine Reserve- oder Zusatzwasserversorgung

- 2.1 Der Anschluss von Kunden, die Eigenanlagen betreiben und ihren Wasserbezug nur auf den Reserve- und Zusatzwasserbedarf beschränken, erfordert eine ständige Instandhaltung und Pflege des Anschlusses sowie die Vorhaltung einer vollwertigen Wasserversorgung.
- 2.2 Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzanschlusses (§ 3 AVBWasserV) werden deshalb neben dem Baukostenzuschuss, den Hausanschlusskosten, den Verbrauchs- und Arbeitspreisen zusätzlich die nachfolgenden besonderen Bereitstellungskosten erhoben:

Bereitstellungspreis pro Monat (abhängig vom Außendurchmesser)	Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
100 mm Durchmesser (28 m ³ /h)	111,00 €	7,77 €		118,77 €
über 100 bis 150 mm Durchmesser (64 m ³ /h)	148,00 €	10,36 €		158,36 €
über 150 bis 200 mm Durchmesser (112 m ³ /h)	185,00 €	12,95 €		197,95 €
über 200 bis 300 mm Durchmesser (252 m ³ /h)	259,00 €	18,13 €		277,13 €
über 300 mm Durchmesser (über 252 m ³ /h)	296,00 €	20,72 €		316,72 €

- 2.3 Ein *Reserveanschluss* liegt vor, wenn der Kunde selbst Wasser fördert und nur bei Ausfall der Eigenförderungsanlage oder sonstigen unerwarteten Ereignissen seinen Wasserbedarf aus dem Wasserversorgungsnetz des Netzbetreibers deckt. Ein *Zusatzanschluss* liegt vor, falls der Kunde nur einen Teil des benötigten Wassers selbst gewinnt und den übrigen Bedarf bei dem Netzbetreiber laufend deckt. Wird aus diesem Anschluss ein Jahr lang kein Wasser oder nur eine unwesentliche Menge entnommen, so gilt er als Reserveanschluss.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Berechnung des individuellen BKZ wird in Ziffer 3 der Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) näher erläutert.

4. Hausanschlusskosten

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Kostenerstattung erfolgt in der entstandenen Höhe nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand.
- 4.2 Die tatsächlichen Kosten gelten für Rohrverlegung, Absperr- und Messeinrichtung einschließlich der Wasser-Hauseinführungskombination und der erforderlichen Tief- und Oberflächenarbeiten.
- 4.3 Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil für den erstellten Rohrgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück unter Einhaltung des Rohrgrabenprofils gewährt der Netzbetreiber eine Gutschrift in Höhe der vorgenannt dargestellten Kostensätze, die auf den Anschlusspreis angerechnet wird.
- 4.4 Bei Veränderungen eines Hausanschlusses, die durch die Änderung, Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, wird nach Aufwand abgerechnet.

4.5 Es werden folgende Kostensätze erhoben:

	Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
Hausanschluss**	nach tatsächlichem Aufwand			
Eigenleistung (Tiefbau auf privatem Grund)	14,25 €/m	1,00 €/m		15,25 €/m
Trennung der Hausanschlussleitung**	nach tatsächlichem Aufwand			

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangt werden.

6. An- und Abfahrten

Für die An- und Abfahrten (inkl. vergeblicher Anfahrten trotz Terminankündigung) im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung der Kundenanlage, der Unterbrechung und Wiederherstellung des Hausanschlusses oder die Verlegung der Messeinrichtungen werden die nachfolgenden Kosten berechnet:

	Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
An- und Abfahrt**	74,00 €	5,18 €		79,18 €
vergebliche Anfahrt trotz Terminankündigung im Zusammenhang mit Inbetriebsetzung / Wiederherstellung des Hausanschlusses oder der Verlegung der Messeinrichtungen	74,00 €	5,18 €		79,18 €
vergebliche Anfahrt trotz Terminankündigung im Zusammenhang mit der Unterbrechung des Hausanschlusses	74,00 €			74,00 €

7. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (§ 13 AVBWasserV)

Die Erstinbetriebnahme des Hausanschlusses ist Bestandteil der Hausanschlusskosten. Bei jeder vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer zu vertretenden wiederholten und erfolglosen Inbetriebsetzung, z. B. bei festgestellten Mängeln in der Kundenanlage oder einer vergeblichen Anfahrt, werden dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer die Mehrkosten wie folgt in Rechnung gestellt:

	Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
Inbetriebsetzung**	74,00 €	5,18 €		79,18 €

8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

Für die Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) und die Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung werden die nachfolgenden Kosten berechnet:

	Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)**	74,00 €			74,00 €
Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)**	74,00 €	5,18 €		79,18 €

Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt innerhalb der üblichen Geschäftszeiten** und innerhalb von 24 Stunden.

9. Montage/Demontage von Messeinrichtungen

	Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
pro Montage/Demontage einer Messeinrichtung**	37,00 €	2,59 €		39,59 €

10. Verlegung von Messeinrichtungen

	Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
Verlegung von Messeinrichtungen (Zählereinbau bzw. -ausbau)**	nach tatsächlichem Aufwand			

11. Inkassokosten (§ 27 AVBWasserV)

Im Sinne von Ziffer 13 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) werden nachfolgende Kosten berechnet:

	Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
Inkasso	30,00 €			30,00 €

12. Bauwasseranschluss und Anlagen zur vorübergehenden Versorgung mit Trinkwasser

12.1 Für die Bereitstellung einer Bauwasserversorgung an einer bestehenden Anschlussleitung (z. B. im Keller, in der Baugrube oder in einem Schacht) bzw. für die Bereitstellung eines vorübergehenden Anschlusses (z. B. am Volksfestplatz) wird jeweils ein Pauschalbetrag einschließlich der Messeinrichtung berechnet.

Bauwasserzähler	Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
Grundpreis je Bauwasserzähler	111,00 €	7,77 €		118,77 €
Mietpreis für jeden angefangenen Tag	0,75 €	0,05 €		0,80 €

12.2 Bei Anschluss einer Bauwasserversorgung über einen vorhandenen Unterflurhydranten wird für das Überlassen des Hydrantenstandrohrs eine Kautions erhoben. Die bei Aushändigung des Hydrantenstandrohrs überreichten Allgemeinen Bedingungen sind zu beachten.

Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung	Netto	7 % USt.*	19 % USt.*	Brutto
<i>Kaution</i> je Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung	250,00 €			250,00 €
<i>Grundpreis</i> je Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung	37,00 €	2,59 €		39,59 €
<i>Mietpreis</i> für jeden angefangenen Tag	1,80 €	0,13 €		1,93 €

*) Es gilt der jeweils gültige Umsatzsteuersatz von derzeit 7 % bzw. 19 %.

**) Die gekennzeichneten Handlungen erfolgen zu den angegebenen Preisen, soweit sie innerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden.

Unter den Geschäftszeiten ist folgender Zeitraum zu verstehen:

- Montag-Freitag in der Zeit zwischen 7-16 Uhr

Erfolgen die Handlungen außerhalb der Geschäftszeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

- Montag-Freitag außerhalb der Zeiten zwischen 7-16 Uhr sowie samstags zzgl. 25 % Zuschlag
- an Sonn- und Feiertagen zzgl. 50 % Zuschlag